

Merkblatt für Inländer

zum Thema **Gesamtarbeitsverträge (GAV)**

Was ist ein GAV?

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Vertrag zwischen der Wirtschaftskammer Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband zur Regelung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Ferien, Kündigungsfrist, Mindestlöhne, etc.) und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien.

Was ist ein allgemeinverbindlich erklärter GAV?

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV durch die Regierung wird der Geltungsbereich eines GAV auf alle ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen der betreffenden Branche ausgedehnt. Die geltenden Verordnungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen können unter www.gesetze.li heruntergeladen werden.

Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Allgemeinverbindlicherklärung?

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erfolgt durch die Regierung gestützt auf das Gesetz vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, LGBL 2007 Nr. 101).

Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten auf Grund des gesetzlichen Auftrags (AVEG, LGBL 2007 Nr. 101, und den durch die Regierung allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen [Verordnungen], welche unter www.gesetze.li abrufbar sind) und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen.

Werden personenbezogene Daten weitergeleitet?

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ist es allenfalls erforderlich, Ihre Daten an Behörden weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt ausschliesslich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ins Ausland findet nicht statt.

Wer hat sich an die Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten GAV zu halten?

An die Bestimmungen des jeweiligen branchengültigen allgemeinverbindlich erklärten GAV haben sich alle Betriebe zu halten, welche in Liechtenstein entsprechend im GAV definierte Berufstätigkeiten ausführen. Der GAV gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Betriebe (Entsender). Halten sich die Betriebe nicht an die Bestimmungen des GAV, so kann die ZPK Konventionalstrafen ausstellen sowie Kontrollkosten auferlegen.

Welche Vorteile bringt mir ein allgemeinverbindlich erklärter GAV?

Die GAV regeln die Arbeitsverhältnisse verbindlich und definieren die Mindestarbeitsbedingungen, die besser sind als das Gesetz. Sie enthalten Ansprüche wie den 13. Monatslohn, kürzere Arbeitszeiten, mehr Ferien, zusätzliche bezahlte Feiertage und vieles mehr. Für die Arbeitgeber bedeuten GAV „gleich lange Spiesse“ im Wettbewerb, so dass die Konkurrenz nicht über Dumpinglöhne betrieben werden kann bzw. darf.

Was ist die ZPK und welche Aufgaben hat sie?

Die ZPK ist die Zentrale Paritätische Kommission des Fürstentums Liechtenstein. Sie setzt sich aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im gleichen Verhältnis zusammen (Parität). Die ZPK ist verantwortlich für die Durchführung von Baustellenkontrollen und ordnet diese an. Zudem leitet sie Lohnbuchkontrollen in die Wege und stellt den Vollzug der allgemeinverbindlich erklärten GAV sicher. Die ZPK steht unter der Aufsicht der Regierung.

Können Kontrollen verweigert werden?

Grundsätzlich ist es nicht möglich, eine Kontrolle zu verweigern, welche durch die ZPK angeordnet wurde. Das betroffene Unternehmen kann aber auf begründetes Verlangen hin die Kontrolle durch ein neutrales Buchhaltungsbüro durchführen lassen. Siehe Pt. 2 „[Reglement Kontrollverfahren](#)“.

Welche Beiträge sind von wem zu entrichten?

Für die anfallenden Kosten der Kontrollen und für die Deckung des Vollzugs werden sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer entsprechende Beiträge erhoben.

Arbeitgeber: **Höhe:** ist im jeweils anwendbaren GAV geregelt
Abrechnung: jährlich im Voraus an die ZPK

Arbeitnehmer: **Höhe:** ist im jeweils anwendbaren GAV geregelt
Abrechnung: monatlicher Lohnabzug durch Arbeitgeber; die Rechnungsstellung erfolgt quartalsmässig durch die ZPK direkt an den Arbeitgeber

Sind die Beiträge für alle ArbeitnehmerInnen zu bezahlen?

In den jeweils für die ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen anwendbaren GAV ist definiert, für welche Funktionen eine Beitragspflicht besteht. So müssen beispielsweise im HR eingetragene Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder mit ihrer Funktion deklariert werden. Es besteht jedoch für diese Personen keine Beitragspflicht (mehr dazu siehe im jeweils anwendbaren GAV). **Um die Abrechnung ordnungsgemäss durchführen zu können, ist es für uns wichtig, dass Sie Ihre ArbeitnehmerInnen in der richtigen Funktion bis Monatsende deklarieren.**

Wieso müssen die Betriebe und die ArbeitnehmerInnen deklariert werden?

Für die Abrechnung der Vollzugskostenbeiträge ist es erforderlich, dass die ArbeitgeberInnen ihren Betrieb und ihre ArbeitnehmerInnen bei der ZPK deklarieren (Deklarationspflicht). Weitere Informationen zum Thema Deklaration finden Sie auf unserer Homepage www.zpk.li in der Rubrik „Deklaration“. Hier steht Ihnen ein Zugang zur Verfügung. Die Zugangsdaten und Erklärung für die elektronische Erfassung erhalten Sie bei der ZPK.

Wichtig: Die ZPK erhält keine Daten von Stellen oder anderen Institutionen!

Wo sind weitere Informationen abrufbar?

Weitere Informationen zur ZPK sowie zu den Gesamtarbeitsverträgen finden Sie unter www.zpk.li oder erhalten Sie direkt telefonisch bei der ZPK unter der Tel. Nr. +423 239 87 57 (werktags Mo-Fr 08.30 – 11.30 Uhr).